

## Satzung

Des Vereins Biodiversität auf Friedhöfen e.V.

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**Verein für Biodiversität auf Friedhöfen e.V.**

Und hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes (§ 52 Abs. 2 S.1 Nr. 8 AO), insbesondere von Biodiversität auf Friedhöfen. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Kooperation des Vereins und seiner Mitglieder mit den amtlichen kommunalen und kirchlichen Friedhofsämtern mit dem Ziel, die Artenvielfalt von Flora und Fauna auf den Friedhöfen zu erhalten und auszubauen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der schriftlich oder mündlich seinen Beitritt erklärt. Das gleiche gilt für juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag im Gründungsjahr beträgt für Personen 20,-EUR und 100,- EUR für Organisationen und Unternehmen. Spenden und Nachlässe sollen vor allem der Biodiversität einzelner Friedhöfe zugutekommen.

### **§ 4 Vorstand**

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende. Beide sind allein zur selbständigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der Zweite Vorsitzende der Stellvertreter des Ersten Vorsitzenden. Der Vorstand kann um zwei weitere Mitglieder erweitert werden.

### **§ 5 Ausschuss**

Die Vereinsleitung im weiteren Sinne besteht aus dem Vorstand sowie einem Schriftführer und einem Kassier. Es soll mindestens ein Beisitzer in den Vorstand gewählt werden, um Mehrheitsentscheidungen bei ungerader Zahl der Vorstandsmitglieder zu erleichtern.

Es ist zulässig, dass die Aufgaben des Schriftführers und des Kassiers in Doppelfunktion von den Mitgliedern des Vorstands übernommen werden.

Vermögensrechtliche Angelegenheiten, bei denen der Betrag von 1.500 EUR überschritten wird, hat der Vorstand im Ausschuss zu beraten.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftliche einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung führt die Entlastungen und die Neuwahlen des Vorstandes sowie des Ausschusses durch. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen

## **§ 7 Kassenverwaltung**

Die finanziellen Angelegenheiten des Vereins werden vom Kassierer nach den Regeln der einfachen Buch- und Kassenführung erledigt. Die Kassenführung wird regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr von einem nicht mit einer Funktion betrauten Mitglied überprüft.

## **§ 8 Schriftführung**

Über die Beratungen und Entscheidungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen, die vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

## **§ 9 Wahlen**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Vorstand und Ausschuss sind alle 2 Jahre zu wählen.

Wird eine Neuwahl nicht fristgerecht durchgeführt oder ist sie nicht fristgerecht durchgeführt oder ist sie nicht fristgerecht möglich, so führen die mit einer Funktion

beauftragten Personen ihr Amt bis zum nächstmöglichen Termin einer Neuwahl weiter. Scheidet eine mit einer Funktion beauftragte Person vor Ablauf der Wahlperiode aus irgendeinem Grunde aus, so kann durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses mit einfacher Mehrheit ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestimmt werden.

### **§10 Austritt und Ausschluss**

Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Jahresende mit Monatsfrist möglich

Im Falle eines vereinschädigenden Verhaltens kann der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitglieds verfügen.

### **§11 Spenden**

Der Verein wirbt um Spenden für seine Arbeit. Damit Spendenbescheinigungen erteilt werden können, müssen Einzahlungen oder Überweisungen auf ein zu diesem Zweck vom Vorstand zu benennendes Sonderkonto bei einem Geldinstitut in Kirchheim unter Teck erfolgen. Die dort angesammelten Spendenbeträge sind für Zwecke des Vereins gesperrt und zu verzinsen.

### **§12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation des Naturschutzes in Deutschland.

### **§ 13 Rechtliche Ergänzungen sowie Erfüllungs- und Gerichtsstand**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts des BGB.

Erfüllungsort für Verpflichtungen aus dieser Satzung und Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten ist Kirchheim unter Teck.

#### **Kontakt:**

Fair Stone e.V.  
Swenja Polifka  
Schuhstraße 4  
73230 Kirchheim unter Teck  
[s.polifka@win-win.agency](mailto:s.polifka@win-win.agency)  
07021 7269894